

Bezeichnung des Vorhabens:

### Formblatt U4: Bagatellfallerklärung (Vereinfachte Vorprüfung)

Hiermit wird erklärt, dass das beantragte Vorhaben ausschließlich aus den folgenden Vorhabenbestandteilen gebildet wird (zutreffendes bitte ankreuzen):

Rückbau von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur VV BAU-STE *(für den Rückbau oder die Änderung von Transformatoren ist eine Umwelterklärung vorzulegen)*

Änderung von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur VV BAU-STE, soweit ohne Lageänderung *(für den Rückbau oder die Änderung von Transformatoren ist eine Umwelterklärung vorzulegen)*

Bau von STE-Anlagen gemäß Anhang 1.3 zur VV BAU-STE auf Bahngelände, soweit dies nicht mit der Errichtung von Gebäuden > 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum oder der Errichtung von Masten über 8 m Höhe verbunden ist *(für Ersatzstromversorgungsanlagen, Bahnstromleitungen, Fahrleitungsanlagen, Rangierstellwerke, Transformatoren, Hochfrequenzanlagen, Lautsprecheranlagen sowie lärmemittierende Bahnübergangssicherungsanlagen ist die Umwelterklärung vorzulegen)*

Umbauten und Umrüstung an und in Gebäuden ohne wesentliche Änderung der Grundfläche und Höhe (soweit damit nicht der Einbau oder die Erweiterung von emittierenden Anlagen verbunden ist)

Bau oder Änderung von Gebäuden auf Betriebsanlagen bis zu 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum *(für den Rückbau ist u. a. aus artenschutz- und abfallrechtlichen Gründen eine Umwelterklärung auszufüllen)*.

Umbau und Ertüchtigung von Ingenieurbauwerken ohne Änderung der Grundfläche und Höhe

Erhöhung bestehender Masten um nicht mehr als 5 m

Rück- und Umbau von Gleisanlagen inkl. Änderungen der Weichenbauform einschließlich der Vegetationsbeseitigung im Gleis *(für den dauerhaften Rückbau der Bettung [=Gleisschotter ohne Schienen, Schwellen und Schienenbefestigungen], für die Vegetationsbeseitigung auf stillgelegten Strecken sowie Änderungen an Entwässerungseinrichtungen ist eine Umwelterklärung auszufüllen)*

Erhöhung und Ertüchtigung von Bahnsteigen sowie Errichtung und Änderung von Anlagen auf bestehenden Bahnsteigen soweit ohne Änderung der Entwässerungseinrichtungen und ohne Eingriffe in den Baugrund

und

- durch das Vorhaben keine baulichen Änderungen außerhalb des Oberbaus bzw. außerhalb bereits befestigter Flächen vorgenommen werden,
- auch zur Abwicklung der Baumaßnahmen ausschließlich bereits befestigte (asphaltierte, gepflasterte, wassergebundene, o. ä.) Flächen bzw. der Oberbau<sup>1</sup> in Anspruch genommen wird,
- der zur Wahrung der Verkehrssicherheit notwendige Rückschnittbereich durch das Vorhaben nicht erweitert wird,
- Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen sind,
- das Vorhaben außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH- oder Vogelschutzgebieten) stattfindet und

<sup>1</sup> Definition des Oberbaus im Sinne der Umwelterklärung erfolgt gemäß Ril 836 zuzüglich des Randweges

